

09.04.03

## Antrag

des Landes Niedersachsen

---

### **Entwurf eines Gesetzes über die Registrierung von Betrieben zur Haltung von Legehennen (Legehennenbetriebsregistergesetz – LegRegG)**

Punkt 11 der 787. Sitzung des Bundesrates am 11. April 2003

Der Bundesrat möge beschließen:

#### Zu § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4:

In § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 sind nach den Worten „des Betriebes“ die Worte "unter Beifügung eines Lageplanes" einzufügen.

#### Begründung

Sofern zu einem Betrieb mehrere Ställe mit Legehennen gehören, können an einem Standort, der evtl. durch eine Straßen- oder Flurstücksangabe gekennzeichnet ist, mehrere Gebäude für die Unterbringung von Legehennen mit unterschiedlichen Haltungsformen, ggf. sogar in einem Gebäude unterschiedliche Haltungsformen vorhanden sein.

...

Für die Stallkennung mit Haltungsformangabe sind daher weitere präzise und eindeutige Angaben zum Standort des Stalles erforderlich. Diese sind nur durch einen Lageplan, in dem der einzelne Stall gekennzeichnet sein muss, zweifelsfrei darstellbar.

Bei dem Lageplan muss es sich aber nicht zwingend um einen amtlich beglaubigten Katasterplan handeln. Es reichen die Kopie des Lageplanes der Baugenehmigung oder eine selbstgefertigte Skizze mit Angabe eines amtlichen Fixpunktes und einer eindeutigen Kennzeichnung des einzelnen Stalles aus.